

Gemeinde
Morschach


Morschach

Abwasserreglement



Kanton Schwyz
Gemeinde Morschach

Inhaltsverzeichnis

ABWASSERREGLEMENT

I.	ALLGEMEINES	1	
	ART. 1	Gemeindeaufgaben	1
	ART. 2	Genereller Entwässerungsplan	1
	ART. 3	Öffentliche Abwasseranlagen	1
	ART. 4	Private Abwasseranlagen	2
	ART. 5	Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen	2
	ART. 6	Übernahme privater Sammelkanäle	2
	ART. 7	Aufsicht über die Abwasseranlagen	3
	ART. 8	Finanzierung	3
II.	DER UMGANG MIT ABWASSER	4	
	ART. 9	Definition von Abwasser	4
	ART. 10	Entwässerungssystem	4
	ART. 11	Anschlusspflicht für verschmutztes Abwasser	4
	ART. 12	Unverschmutztes Abwasser	5
	ART. 13	Verschmutztes Regenwasser	5
	ART. 14	Einleitungsbedingungen für Abwässer	6
	ART. 15	Industrielle und gewerbliche Abwässer	6
	ART. 16	Öl- und Fettabscheider	7
	ART. 17	Einzelreinigungsanlagen	7
III.	BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND KONTROLLWESEN	8	
	ART. 18	Bewilligungspflicht und Baugesuch	8
	ART. 19	Bauvorschriften; Durchleitungsrechte	8
	ART. 20	Kontrolle der Abnahme, Betriebskontrollen	9

IV.	GEBÜHREN UND BEITRÄGE DER GRUNDEIGENTÜMER	10
<hr/>		
ART. 21	Grundsätze	10
ART. 22	Zu- und Abschläge	10
ART. 23	Einmalige Anschlussgebühren; Fälligkeit	11
ART. 24	Erschliessungsbeitrag	11
ART. 25	Benützungsgebühren	12
<hr/>		
V.	STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
<hr/>		
ART. 26	Strafbestimmungen	13
ART. 27	Ausführungsbestimmungen	13
ART. 28	Beschwerderecht	13
ART. 29	Inkrafttreten	14
<hr/>		
VI.	ANHANG	14
<hr/>		
	Grundgebühren nach Einheiten bei Betrieben und Spezialfällen (Art. 25 Abs. 4)	14
<hr/>		

Die Gemeindeversammlung von Morschach, gestützt auf das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991 und dessen Ausführungsverordnungen sowie das Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG-zGSchG) vom 19. April 2000 und deren Vollzugsverordnung, beschliesst:

I. Allgemeines

ART. 1

Gemeindeaufgaben

¹ Die Gemeinde erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.

² Sie organisiert und überwacht auf dem ganzen Gemeindegebiet die Ableitung und Reinigung der Abwässer.

ART. 2

Genereller Entwässerungsplan

¹ Bau und Anpassungen von Abwasseranlagen erfolgen nach dem generellen Entwässerungsplan (GEP), der die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen (Kanalisationen, Sonderbauwerke und Abwasserreinigungsanlagen) enthält.

² Der generelle Entwässerungsplan bildet bezüglich Abwasserentsorgung die Grundlage für den Erschliessungsplan.

³ Das Erlassverfahren richtet sich nach dem kantonalen Recht.

ART. 3

Öffentliche Abwasseranlagen

¹ Alle Abwasseranlagen mit Ausnahme der Gebäude- und Grundstückanschlussleitungen gelten als öffentlich. Davon ausgenommen sind die privat erstellten Anlagen, die nicht von der Gemeinde zu Betrieb und Unterhalt übernommen wurden.

² Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Erschliessungsplan und im GEP als solche zu bezeichnen.

³ Der Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen erfolgt nach einem Programm, welches gestützt auf das Ausbauprogramm des Erschliessungsplans durch den Gemeinderat nach Massgabe der Bedürfnisse, des öffentlichen Interesses und der finanziellen Mittel aufgestellt wird.

ART. 4

Private Abwasseranlagen

¹ Bei besonderen Verhältnissen können private Abwasseranlagen als Groberschliessung erstellt, beibehalten und betrieben werden. Diese sind im GEP oder durch Gemeinderatsbeschluss zu bezeichnen.

² Als besondere Verhältnisse gelten namentlich:

- a) abgeschiedene, noch nicht erschlossene Kleinbauzonen;
- b) Sanierungsgebiete ausserhalb der Bauzonen;
- c) bestehende Sammelkanäle, die rechtmässig als private erstellt wurden.

³ Vor Baubeginn einer privaten Abwasseranlage ist unter Vorlage eines Detailprojektes die Bewilligung des Gemeinderates und ausserhalb der Bauzone jene des Kantons einzuholen. Die Trägerschaft und die späteren Eigentumsverhältnisse sind vorgängig zu regeln.

ART. 5

Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen

¹ Bedingt die Bautätigkeit die Erstellung einer öffentlichen Abwasseranlage, so erstellt diese die Gemeinde nach Massgabe des Erschliessungsplans, sobald die Finanzierung gesichert ist.

² Fehlt ein entsprechender Gemeindegeld, können die interessierten Privaten die fehlende Finanzierung zusichern. Die Bedingungen und eventuellen Rückzahlungen sind vor Baubeginn vertraglich zu regeln.

³ Die Vorfinanzierung entbindet nicht von der Bezahlung der Anschluss- und jährlichen Gebühren. Die einmaligen Anschlussgebühren werden bei der Übernahme der Anlagen durch die Gemeinde bzw. bei der Rückerstattung der Vorfinanzierung zur Zahlung fällig.

ART. 6

Übernahme privater Sammelkanäle

¹ Der Gemeinderat kann nach Massgabe des GEP und des Erschliessungsplans auf Antrag der Eigentümer private Sammelkanäle als öffentliche Anlagen erklären, wenn diese dem Charakter einer öffentlichen Kanalisation entsprechen. Als Gegenleistung übernimmt die Gemeinde den zukünftigen Unterhalt und den späteren Ersatz. Die Übernahme von privaten Leitungen erfolgt, wenn die zu übernehmende Leitung:

- a) mindestens drei ständig bewohnte Häuser erschliesst, wobei die Übernahme ab dem letzten gemeinsamen Kontrollschacht erfolgt;

- b) den Charakter einer Sammelleitung aufweist und in Anlage und Ausführung den Grundsätzen entspricht, die für öffentliche Kanalisationsleitungen gelten;
- c) einen minimalen Durchmesser von 15 cm aufweist, dem Stand der Technik entspricht sowie von der Gemeinde geprüft und abgenommen ist;

² Eine Entschädigung durch die Gemeinde wird nur geleistet für öffentliche Sammelkanäle, die nach Art. 5 vorfinanziert und erstellt wurden.

³ Die Übernahme erfolgt erst nach Behebung allfälliger Mängel durch den Eigentümer. Die neuen Eigentumsverhältnisse sind grundbuchrechtlich zu regeln.

ART. 7

Aufsicht über die Abwasseranlagen

¹ Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann die Vorbereitung der Geschäfte und die Überwachung der Anlagen einer behördlichen Kommission übertragen und zur Begutachtung Fachleute beiziehen.

² Die Gemeinde führt über alle Abwasseranlagen, Anschlüsse, Versickerungen und zusammenhängenden Plätze und Strassen über 500 m² ein Verzeichnis.

³ Wenn infolge Vernachlässigung des Unterhalts privater Abwasseranlagen Gefahren oder Missstände in gewässerschützerischer oder gesundheitspolizeilicher Hinsicht für den Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen entstehen oder zu befürchten sind, kann der Gemeinderat, nach erfolgloser Mahnung, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Unterhaltspflichtigen vorkehren.

ART. 8

Finanzierung

¹ Die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz öffentlicher Abwasseranlagen werden bestritten durch:

- a) Beiträge und Gebühren der Grundeigentümer;
- b) Beiträge der Gemeinde;
- c) allfällige Abgeltungen oder Beiträge von Bund und Kanton.

² Die Finanzierung richtet sich nach dem Verursacherprinzip und den Grundsätzen der Spezialfinanzierung.

³ An die Projektierungs- und Baukosten von abwassertechnischen Sanierungen ausserhalb des Baugebietes leistet die Gemeinde einen Beitrag von 20%, sofern hierfür ein von der zuständigen kantonalen Behörde bewilligtes Projekt mit Beitragszusicherung vorliegt.

II. Der Umgang mit Abwasser

ART. 9

Definition von Abwasser

¹ Als Abwasser gilt das durch Gebrauch veränderte Wasser, in der Kanalisation stetig abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Regenwasser.

² Das Abwasser gilt als verschmutzt, wenn es ein Gewässer verunreinigen kann. Bei unklaren Fällen entscheidet der Gemeinderat bzw. die kantonale Gewässerschutzfachstelle.

³ Gestützt darauf wird die Behandlung des verschmutzten Abwassers angeordnet oder die Einleitung in ein Gewässer oder die Versickerung bewilligt.

ART. 10

Entwässerungssystem

¹ Der GEP bestimmt das Entwässerungssystem im Kanalisationsbereich.

² Unabhängig vom System ist bei Neubauten sowie grösseren Umbauten das verschmutzte und das unverschmutzte Abwasser bis ausserhalb der Gebäude bzw. bis an die Grundstücksgrenze getrennt abzuleiten. Der Gemeinderat erlässt bei Bedarf eine entsprechende Verfügung.

³ Im Trennsystem wird verschmutztes Abwasser getrennt vom Regenwasser der ARA zugeleitet. Im Mischsystem wird unverschmutztes und verschmutztes Abwasser im gleichen Kanal abgeleitet.

ART. 11

Anschlusspflicht für verschmutztes Abwasser

¹ Im Kanalisationsbereich sind alle verschmutzten Abwässer in die Kanalisation einzuleiten. Zum Kanalisationsbereich gehören Bauzonen sowie weitere Gebiete mit Kanalisationen und die Gebiete, für welche der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.

² Ausgenommen von einem Kanalisationsanschluss sind:

- a) Häusliches Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben mit erheblicher Nutztierhaltung, sofern das Schmutzwasser in ausreichend grossen, dichten Jauchegruben ohne Überlauf gespeichert wird und die einwandfreie landwirtschaftliche Verwertung zusammen mit der Gülle gewährleistet ist.

- b) Abwässer, die für die zentrale Reinigung nicht geeignet sind. Diese dürfen nur mit einer besonderen Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle abgeleitet oder behandelt werden.

ART. 12

Unverschmutztes Abwasser

¹ Unverschmutztes Abwasser wie z.B. sauberes Regenwasser ist gemäss GEP versickern zu lassen oder einem Vorfluter zuzuleiten. Dachwasser ist, wo möglich, versickern zu lassen. Die Versickerung hat auf dem Grundstück zu erfolgen, auf dem das nicht verschmutzte Abwasser anfällt.

² Stetig anfallendes unverschmutztes Abwasser (Sicker-, Grund-, Drainage-, Bach-, Kühl- und Quellenwasser etc.) wie auch sauberes Abwasser aus Wärmepumpen usw. darf nicht der ARA zugeleitet werden. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der kant. Gewässerschutzfachstelle.

³ Einleitungen von unverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer bedürfen einer Bewilligung der kant. Gewässerschutzfachstelle und des Bezirkrates, sofern die Einleitung nach GEP nicht allgemein vorgesehen ist.

ART. 13

Verschmutztes Regenwasser

¹ Verschmutztes Regenwasser von offenen Autowaschplätzen und gewerblichen Arbeits- oder Verkehrsflächen muss grundsätzlich der ARA zugeleitet werden, sofern die ausreichende Kapazität der Anlage nachgewiesen ist. Ist der Anschluss solcher Plätze an die ARA nicht möglich, dürfen darauf keine wasserverschmutzenden Tätigkeiten (wie Autowaschen, usw.) ausgeführt werden. Andernfalls ist im Bewilligungsverfahren nachzuweisen, mit welchen Massnahmen eine einwandfreie Einleitung des Abwassers möglich ist.

² Die Entwässerung von Verkehrswegen hat gemäss der BUWAL-Wegleitung zu erfolgen. Das Regenwasser von Strassen und Plätzen soll oberflächlich oder verteilt über den Rand, möglichst in eine belebte Bodenschicht, versickern. Unterirdische Versickerungsanlagen für Platzwasser sind gemäss den Anordnungen der kantonalen Gewässerschutzfachstelle über die Versickerung zu erstellen.

ART. 14

Einleitungsbedingungen für Abwässer

¹ Das dem Kanalisationsnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlagen der Kanalisation und der ARA schädigt, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährdet. Massgebend sind die eidgenössischen Bestimmungen in der Gewässerschutzverordnung.

² Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuzuleiten:

- a) Gase und Dämpfe, über 60 Grad Celsius warmes Abwasser in grösseren Mengen;
- b) Giftige, feuer- und explosionsfähige und radioaktive Stoffe;
- c) Jauche und Abflüsse aus Ställen, Miststöcken, Futtersilos, sowie konzentrierte Flüssigkeiten wie Blut, usw.;
- d) Stoffe, die die Kanalisation verstopfen können, wie Sand, Zement, Betonmilch, Schutt, Kehricht, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Lumpen usw.;
- e) Dickflüssige, ölige und breiige Stoffe, z.B. Bitumen, Teer, Maschinenöl, Fette, Öle usw.;
- f) Säure- und alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen.

³ Abfallzerkleinerer dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.

⁴ Der Verursacher haftet für den angerichteten Schaden.

ART. 15

Industrielle und gewerbliche Abwässer

¹ Abwässer aus industriellen und gewerblichen Betrieben sowie öffentlichen Anlagen, welche nicht Art. 14 Abs. 1 entsprechen, sind vor deren Anschluss an die öffentliche Kanalisation ausreichend vorzubehandeln. Massgebend ist die Gewässerschutzverordnung des Bundes.

² Die Einleitungen bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.

³ Mit dem Anschlussgesuch für solche Abwässer ist das Projekt der Vorbehandlungsanlage einzureichen. Nötigenfalls kann die kantonale Gewässerschutzfachstelle auf Kosten des Gestaltstellers die Expertise einer neutralen Stelle verlangen und Fristen für die Projekteingabe festsetzen.

⁴ Eine erteilte Bewilligung für die Vorbehandlung industrieller oder gewerblicher Abwässer kann widerrufen oder an strengere Bedingungen geknüpft werden, wenn sie sich als zu wenig wirksam erweist oder Auflagen nicht eingehalten sind.

ART. 16

Öl- und Fettabscheider

¹ Nichtgewerbliche Einstellgaragen und Autowaschplätze sind ohne Ölabscheider über Schlammsammler an die zentrale ARA anzuschliessen oder mit einem abflusslosen, dichten Schacht auszurüsten.

² Garagebetriebe und andere Betriebe mit wassergefährdenden Stoffen benötigen entsprechend den Vorgaben der kantonalen Gewässerschutzfachstelle Mineralöl-, Benzinabscheider oder spezielle Abwasserbehandlungsanlagen.

³ Wo erhebliche Mengen fetthaltige Abwässer anfallen, sind geeignete Fettabscheider oder entsprechende Vorbehandlungsanlagen gemäss den Vorgaben der kantonalen Gewässerschutzfachstelle einzubauen und zu unterhalten.

ART. 17

Einzelreinigungsanlagen

¹ Der GEP legt die Gebiete fest, in denen andere Systeme als zentrale Abwasserreinigungsanlagen zulässig sind, und wie das Abwasser zu beseitigen ist.

² Das verschmutzte Abwasser von Grundstücken, die nicht oder noch nicht an die zentrale Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind, muss durch eine geeignete, private Einzelanlage gereinigt werden.

³ Die Erstellung oder Änderung von privaten Anlagen, deren behandeltes Abwasser in ein Gewässer eingeleitet oder versickert wird, bedarf der Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.

⁴ Mit dem Anschluss an die zentrale Abwasserreinigungsanlage (ARA) sind die vom Gemeinderat bezeichneten Einzelanlagen, mit Ausnahme der Mineralölabscheider und der Anlagen zur Vorbehandlung industrieller und gewerblicher Abwässer, ausser Betrieb zu nehmen und einwandfrei zu überbrücken. Der Gemeinderat setzt angemessene Fristen fest.

⁵ Der Grundeigentümer sorgt für den Einbau der notwendigen Entlüftungen und Geruchsverschlüsse oder Abwasserpumpen bei selbst zu verantwortenden, zu tief liegenden Anschlüssen.

III. Bewilligungsverfahren und Kontrollwesen

ART. 18

Bewilligungspflicht und Baugesuch

¹ Für die Erstellung oder Änderung einer Liegenschaftsentwässerungsanlage ist rechtzeitig die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen. Der Gemeinderat prüft, ob eine Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle erforderlich ist. Ebenso bedarf jede Änderung in der Benützung der Anlage, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers erheblichen Einfluss hat, einer Bewilligung des Gemeinderates.

² Dem schriftlichen Gesuch sind neben Angaben über Art und Herkunft der Abwässer vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne im Doppel beizulegen, und zwar:

- a) Auszug aus dem aktuellen Grundbuchplan mit Angabe des öffentlichen Kanals und der Anschlussleitungen;
- b) Kanalisationsplan im Messstab 1:50 evtl. 1:100 mit Kotierungen. Der Plan ist nach den jeweils gültigen VSA-Richtlinien zu erstellen;
- c) Längenprofile, sofern solche als notwendig erachtet werden;
- d) allenfalls weitere Planunterlagen und Berechnungsgrundlagen von eventuellen Einzelreinigungsanlagen und Abwasservorbehandlungsanlagen, wie z. B. Öl- und Fettabscheidern usw.

³ Für das Bewilligungsverfahren und die Kontrolle erhebt der Gemeinderat eine Gebühr im Rahmen der kantonalen Gebührenordnung.

ART. 19

Bauvorschriften; Durchleitungsrechte

¹ Anschlüsse an die öffentliche Kanalisation haben fachgerecht bei den Kontrollschächten zu erfolgen. In begründeten Fällen können Anschlüsse zwischen den Schächten in der Kanalisation erstellt werden. Die Anschlüsse müssen in jedem Fall kontrollierbar sein. Im Übrigen gelten grundsätzlich die jeweiligen Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA).

² Die Anschlussleitungen von einem Grundstück bis zur öffentlichen Kanalisation hat der Eigentümer auf eigene Kosten zu erstellen, zu unterhalten und zu reinigen. Der Anschluss hat innert einem Jahr seit Anschlussmöglichkeit zu erfolgen. Erfüllt der Eigentümer diese Pflicht, trotz schriftlicher Mahnung innert der vom Gemeinderat angesetzten Frist nicht, so lässt dieser die nötigen Arbeiten auf Kosten des Eigentümers ausführen.

³ Die Kosten der Anpassung von Liegenschaftsentwässerungsanlagen an die öffentliche Kanalisation sind von den Grundeigentümern zu tragen.

⁴ Muss für die Erstellung einer privaten Anschlussleitung öffentlicher Grund und Boden beansprucht werden, ist hierfür keine besondere Entschädigung zu leisten. Es muss aber der frühere Zustand wieder hergestellt werden.

⁵ Jedes Grundstück ist in der Regel für sich zu entwässern. Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Anschlussleitungen bewilligt und wird fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vertraglich zu regeln.

⁶ Der Gemeinderat ist befugt, an private Kanalisationen, die an eine öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, weitere private Kanalisationen anschliessen zu lassen, sofern sie genügend Kapazität aufweisen und dem Eigentümer daraus kein Schaden entsteht. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über die Mitbenützung von Erschliessungsanlagen (§ 41 Planungs- und Baugesetz vom 14. Mai 1971: SRSZ 400.100).

ART. 20

Kontrolle und Abnahme, Betriebskontrollen

¹ Die Vollendung von Liegenschaftsentwässerungsanlagen ist dem Gemeinderat vor dem Eindecken zur Kontrolle zu melden. Dieser lässt die erstellten Anlagen auf Kosten des Anlageeigentümers prüfen und verfügt die Änderungen vorschriftswidriger Anlagen. Erfolgt die Zudeckung vor der Abnahme, ordnet der Gemeinderat Aufnahmen mittels Kanalfernsehen an. Der Prüfaufwand ist vom Verursacher zu bezahlen. Vorbehalten bleibt überdies eine Strafanzeige.

² Spätestens bei der Abnahme sind dem Gemeinderat Pläne der ausgeführten Entwässerungsanlagen abzugeben.

³ Die privaten Entwässerungsanlagen sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten. Dem Gemeinderat und den von ihm beauftragten Organen steht das Recht zu, die Liegenschaftsentwässerungsanlagen jederzeit zu kontrollieren und die Beseitigung von Mängeln anzuordnen. Eine Ersatzvornahme auf Kosten des Grundeigentümers bleibt vorbehalten (vgl. Art. 7 Abs. 3).

IV. Gebühren und Beiträge der Grundeigentümer

ART. 21

Grundsätze

¹ Zur Finanzierung der Abwasseranlagen gemäss Art. 3 dieses Reglements werden von den Grundeigentümern erhoben:

- a) Einmalige Anschlussgebühr
- b) einmaliger Erschliessungsbeitrag
- c) jährliche Benützungsgebühren

² Die Gebühren und die Erschliessungsbeiträge schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft oder Anlagen war. Bei einer Handänderung haften Erwerber und bisheriger Eigentümer für die im Zeitpunkt der Handänderung fälligen Gebühren und Beiträge solidarisch.

³ Bei Stockwerkeigentümergeinschaften ist die Gemeinschaft für die Bezahlung der Gebühren und Beiträge haftbar (Art. 712 I ZGB). Bei übrigen Miteigentümergeinschaften sowie bei Gesamteigentümern besteht Solidarhaftung (Art. 143 OR).

⁴ Vom Zeitpunkt der Fälligkeit an sind die Gebühren und Beiträge mit 5 % zu verzinsen.

ART. 22

Zu- und Abschläge

¹ Die Höhe der Gebühren und Beiträge wird im Sinne der nachstehenden Bestimmungen berechnet. Der Gemeinderat kann Zu- oder Abschläge vornehmen, wenn die Höhe der Beiträge und Gebühren im Einzelfall unangemessen ist. Der Abzug beträgt max. 50%, der Zuschlag max. 50%.

² Zwecks Gewährleistung einer mittelfristig ausgeglichenen Rechnung kann der Gemeinderat nach Massgabe des Kostendeckungsprinzips die einmaligen Anschlussgebühren und Erschliessungsbeiträge um 20 % und die jährliche Benützungsgebühr um max. 50 % erhöhen. Massgebend für die zulässigen Zu- und Abschläge ist der im vorliegenden Reglement erstmalig festgelegte Sockelbetrag. Vermindert sich der Mittelbedarf, sind die Gebühren zu reduzieren.

³ Die Gebührenanpassungen werden mit dem Voranschlag bekanntgegeben.

ART. 23

Einmalige Anschlussgebühren; Fälligkeit

¹ Die Grundeigentümer haben für den Anschluss an die öffentliche ARA für neue und bestehende Bauten, welche entweder neu angeschlossen oder erweitert werden, wie folgt eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen:

- Grundstückflächen Fr. 2.00 pro m²
- Gebäudevolumen nach SIA 416 Fr. 4.50 pro m³

² Werden ausserhalb der Bauzone gelegene Wohnbauten an die Kanalisation angeschlossen, dann ist die grundstückabhängige Gebühr nach der Grundstückfläche zu bemessen, die für die Erstellung eines in der Wohnzone W2 gelegenen Wohnhauses erforderlich ist. Bei anderen Bauten wird die Gebühr nach der Vergleichsmethode ermittelt.

³ Die Anschlussgebühren werden durch den Gemeinderat veranlagt. Bei bestehenden Bauten werden die Anschlussgebühren mit dem Anschluss zur Bezahlung fällig. Bei Neubauten werden sie mit dem Baubeginn fällig.

⁴ Bei Bauten mit sehr wenig und von der Art unproblematischem Abwasser (z.B. Tiefgaragen, Lagerhallen) ist die Anschlussgebühr um max. 50 % zu reduzieren. Leitet der Grundeigentümer das unverschmutzte Meteorwasser auf eigene Kosten unschädlich und nicht via öffentliche Kanäle (Schmutz- oder Sauberwasser) ab, so kann die Anschlussgebühr im Verhältnis der Flächen, jedoch um höchstens 20 %, ermässigt werden. Für besonders schwer zu reinigende bzw. extrem verschmutzte Abwässer ist die Anschlussgebühr im Verhältnis zum Verschmutzungsgrad angemessen zu erhöhen.

⁵ Bei Umbauten mit Mehrkubatur ist für diese eine neue Anschlussgebühr zu bezahlen, welche gestützt auf das zusätzliche Gebäudevolumen berechnet wird. Bei Nutzungsänderungen und/oder -intensivierungen mit höherer Abwassermenge sind die Anschlussgebühren den neuen Verhältnissen anzupassen und es ist der entsprechende Mehrbetrag zu entrichten.

⁶ Wiederaufbauten und Totalsanierungen sind wie Neubauten zu behandeln. Anschlussgebühren, die nach dem 24. Februar 1975 bezahlt wurden, sind indexiert in Anrechnung zu bringen.

ART. 24

Erschliessungsbeitrag

¹ Für eingezontes Bauland, welches durch den Bau eines öffentlichen Sammelkanals neu erschlossen wird sowie für neu der Bauzone zugewiesenes Bauland, welches durch einen öffentlichen Sammelkanal bereits erschlossen ist, erhebt die Gemeinde einen Erschliessungsbeitrag.

² Der Erschliessungsbeitrag beträgt Fr. 10.00 pro Quadratmeter Grundstückfläche.

Benützungsgebühren

¹ Zur Deckung der Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen haben die angeschlossenen Grundeigentümer eine jährliche Benützungsgebühr zu bezahlen. Sie wird auf der Basis der verbrauchten Frischwassermenge gemäss Ablesung der Wasseruhr berechnet. Die konzessionierten Träger der Wasserversorgung sind verpflichtet, der Gemeinde den ermittelten Wasserverbrauch unentgeltlich mitzuteilen. Wo eine Wasseruhr fehlt oder diese fehlerhaft ist, kann der Gemeinderat den Einbau einer Wasseruhr, bzw. deren Ersatz zu Lasten des Eigentümers verfügen. Bis zu deren Einbau wird die Menge entsprechend ähnlicher Liegenschaften geschätzt.

² Bei Liegenschaften mit eigener Wasserversorgung installiert die Gemeinde eine Wasseruhr. Die jährliche Miete beträgt Fr. 30.00. Die Gemeinde kann die Installation und den Unterhalt den Wasserversorgungsgenossenschaften in Auftrag geben.

³ Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus der jährlichen Grundgebühr von Fr. 135.00 (exkl. Mehrwertsteuer) pro Wohnung und der verbrauchsabhängigen Gebühr von Fr. 0.70/m³ Frischwasserbezug. Bei Grossverbrauchern mit einem Frischwasserbezug von mehr als 4'000 m³/Jahr beträgt die Gebühr Fr. 1.20/m³ Frischwasserbezug.

⁴ Bei Betrieben (Gastgewerbe, Hotel, Dienstleistungsunternehmen und Gewerbe) sowie öffentlichen Gebäuden und Anlagen wird die Grundgebühr aufgrund der im Anhang aufgeführten Tabelle nach gewichteten Einheiten festgesetzt. Pro Einheit gilt dabei ebenfalls ein Ansatz von Fr. 135.00. Im Streitfall erlässt der Gemeinderat eine Veranlagungsverfügung.

⁵ Für öffentliche und private Plätze und Strassen mit mehr als 500 m² Fläche wird eine Gebühr von Fr. -.20/m² Fläche erhoben.

⁶ Für besonders schwer zu reinigende bzw. stark verschmutzte Abwässer ist durch den Gemeinderat die Verbrauchsgebühr im Verhältnis zum Verschmutzungsgrad von häuslichem Abwasser angemessen zu erhöhen.

⁷ Werden mehr als 20 % oder mehr als 500m³/Jahr der verbrauchten Wassermenge nachweislich nicht in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation abgeleitet, wird diese Menge bei der Gebührenerhebung in Abzug gebracht. Die Nachweise für die nicht gebührenpflichtige Abwassermenge sind durch die Wasserbezüger durch von der Gemeinde abgenommene Wasserzähler zu erbringen.

⁸ Regenwassernutzungen von mehr als 200 m³/Jahr werden bei der Gebührenerhebung berücksichtigt.

⁹ Den Zeitpunkt der Rechnungstellung und Fälligkeit der jährlichen Benützungsgebühr bestimmt der Gemeinderat. An Eigentümergemeinschaften erfolgt eine gemeinsame Rechnung. Die Eigentümergemeinschaft bestimmt den Rechnungsempfänger.

V. Straf- und Schlussbestimmungen

ART. 26

Strafbestimmungen

¹ Mit Busse wird bestraft:

- a) wer der Anschlusspflicht zuwider handelt (Art. 11);
- b) wer ohne die erforderlichen Bewilligungen Abwasseranlagen erstellt oder Abwässer in öffentliche Leitungen oder Oberflächengewässer einleitet;
- c) wer industrielle oder gewerbliche Abwässer ohne die erforderliche Vorbehandlung einleitet oder die erforderlichen Ölabscheider nicht erstellt (Art. 15 und 16);
- d) wer vor der Kontrolle durch die beauftragten Organe private Anschlussleitungen eindeckt (Art. 20 Abs. 1);
- e) wer nicht spätestens bei der Abnahme Ausführungspläne des ausgeführten Bauwerkes einreicht (Art. 20 Abs. 2);
- f) wer der Unterhaltungspflicht zuwider handelt (Art. 20 Abs. 3)

² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

³ Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen von Bund und Kanton.

ART. 27

Ausführungsbestimmungen

¹ Der Gemeinderat erlässt die für den Vollzug erforderlichen Vorschriften. Er kann ganz oder teilweise die Richtlinien des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) für anwendbar erklären.

² Der Gemeinderat kann mit dem Vollzug dieses Reglements die Umweltschutzkommission, die Gemeindeverwaltung oder von ihm bezeichnete externe Organe beauftragen. Vorbehalten bleibt die Verfügungskompetenz des Gemeinderates. Der Erlass von Verfügungen im Sinne von § 6 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRP) vom 6. Juni 1974 (SR SZ 234.110) ist ausschliesslich dem Gemeinderat vorbehalten.

ART. 28

Beschwerderecht

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann nach den Vorschriften der Verwaltungsrechtspflege Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

ART. 29**Inkrafttreten**

¹ Dieses Reglement bedarf der Zustimmung der Stimmberechtigten und der Genehmigung des Regierungsrates.

² Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft. Mit Inkrafttreten wird das Kanalisationsreglement vom 8. Dezember 1974 aufgehoben.

³ Die erstmalige Rechnungsstellung nach diesem Reglement erfolgt für das Jahr 2014.

⁴ Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

VI. Anhang

Grundgebühren nach Einheiten bei Betrieben und Spezialfällen (Art. 25 Abs. 4)

	Einheiten
Restaurationsbetriebe (ohne Hotelbetten) bis 100 Sitzplätze	2
Restaurationsbetriebe (ohne Hotelbetten) mit mehr als 100 Sitzplätzen	3
Restaurationsbetriebe (ohne Hotelbetten) mit mehr als 200 Sitzplätzen	4
*Beherbergungsbetriebe bis 50 Betten	3
*Beherbergungsbetriebe mit mehr als 50 Betten	6
*Beherbergungsbetriebe mit mehr als 250 Betten	12
*Beherbergungsbetriebe mit mehr als 500 Betten	15
übrige Betriebe bis 5 Angestellte	1
übrige Betriebe mit >5 Angestellten	2
übrige Betriebe mit >10 Angestellten	3

**Bei Beherbergungsbetrieben mit Restaurant wird die Gebühr kumulativ erhoben.*

Bei nicht aufgeführten Objekten wird die Gebühr nach der Vergleichsmethode ermittelt. Der Gemeinderat erlässt eine Veranlagungsverfügung.

Vom Gemeinderat Morschach verabschiedet am: 29. Januar 2013

Namens des Gemeinderates:

Der Gemeindepräsident:

Sig. Silvan Kälin

Der Gemeindegeschreiber-Stv.:

Sig. Markus Betschart

An der Gemeindeversammlung beraten am: 24. April 2013

An der Urnenabstimmung angenommen am: 09. Juni 2013

Vom Regierungsrat genehmigt am: 15. Oktober 2013 (RRB Nr. 932)

Namens des Regierungsrates:

Der Landammann:

Sig. Walter Stählin

Der Staatsschreiber:

Sig. Mathias E. Brun

**Gemeinde
Morschach**

Schulstrasse 6
6443 Morschach

T 041 825 13 30
F 041 825 13 31

gemeinde@morschach.ch
www.morschach.ch

© 2013